IMT Nuremberg Archives

H – 2043

International Court of Justice

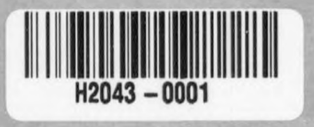

Ri.Exhibit Nr. 1

A b s c h r i f t

aus: Dokumente der deutschen Politik, Band 4

Seite 123

Ref.

9. Memorandum der Deutschen Reichsregierung an die Signatarmaechte des Locarno=Paktes vom 7.Maerz 1936.

Sofort nach dem Bekanntwerden des am 2. Mai 1935 unterzeichneten Paktes zwischen Frankreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat die Deutsche Regierung die Regierungen der uebrigen Signatarmaechte des Rheinpaktes von Locarno darauf aufmerksam gemacht, dass die Verpflichtungen, die Frankreich in dem neuen Pakt eingegangen ist, mit seinen Verpflichtungen aus dem Rheinpakt nicht vereinbar sind. Die Deutsche Regierung hat ihren Standpunkt damals sowohl rechtlich als politisch ausfuehrlich begruendet. Und zwar in rechtlicher Beziehung in dem deutschen Memorandum vom 25. Mai 1935, in politischer Beziehung in den vielfachen diplomatischen Besprechungen, die sich an dieses Memorandum angeschlossen haben. Den beteiligten Regierungen ist auch bekannt, dass weder ihre schriftlichen Antworten auf das deutsche Memorandum noch die von ihnen auf diplomatischem Wege oder in oeffentlichen Erklaerungen vorgebrachten Argumente den Standpunkt der Deutschen Regierung erschuettern konnten.

In der Tat hat die gesamte Diskussion, die seit dem Mai 1935 diplomatisch und oeffentlich ueber diese Fragen gefuehrt worden ist, in allen Punkten nur die Auffassung der Deutschen Regierung bestaetigen koennen, die sie von Anfang an zum Ausdruck gebracht hat.



H2043 – 0002

1. Es ist unbestritten, dass sich der franzoesisch=sowjetische Vertrag ausschliesslich gegen Deutschland richtet.

2. Es ist unbestritten, dass Frankreich in ihm fuer den Fall eines Konflikts zwischen Deutschland und der Sowjetunion Verpflichtungen uebernimmt, die weit ueber seinen Auftrag aus der Voelkerbundsatzung hinausgehen und die es selbst dann zu einem militaerischen Vorgehen gegen Deutschland zwingen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung oder ueberhaupt auf eine vorliegende Entscheidung des Voelkerbundrates berufen kann.

3. Es ist unbestritten, dass Frankreich in einem solchen Falle also das Recht fuer sich in Anspruch nimmt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, wer der Angreifer ist.

4. Es steht somit fest, dass Frankreich der Sowjetunion gegenueber Verpflichtungen eingegangen ist, die praktisch darauf hinauslaufen, gegebenenfalls so zu handeln, als ob weder die Voelkerbundsatzung noch der Rheinpakt, der auf diese Satzung Bezug nimmt, in Geltung waeren.

Dieses Ergebnis des franzoesisch=sowjetischen Vertrages wird nicht damit beseitigt, dass Frankreich darin den Vorbehalt gemacht hat, zu einem militaerischen Vorgehen gegen Deutschland dann nicht verpflichtet sein zu wollen, wenn es sich durch ein solches Vorgehen einer Sanktion seitens der Garantiemaechte Italien und Grossbritannien aussetzen wuerde. Diesem Vorbehalt gegenueber bleibt schon die Tatsache entscheidend, dass der Rheinpakt nicht etwa nur auf Garantieverpflichtungen Grossbritanniens und Italiens, sondern primaer auf den im Verhaeltnis zwischen Frankreich und Deutschland festgesetzten Verpflichtungen beruht.



H2043 - 0003

Es kommt deshalb allein darauf an, ob sich Frankreich bei der Uebernahme dieser Vertragsverpflichtungen in jenen Grenzen gehalten hat, die ihm im Verhaeltnis zu Deutschland durch den Rheinpakt auferlegt worden sind.

Das aber muss die Deutsche Regierung verneinen.

Der Rheinpakt sollte das Ziel verwirklichen, den Frieden im Westen Europas dadurch zu sichern, dass Deutschland einerseits und Frankreichund Belgien andererseits in ihrem Verhaeltnis zueinander fuer alle Zukunft auf die Anwendung militaerischer Gewalt verzichten. Wenn bei dem Abschluss des Paktes bestimmte Ausnahmen von diesem Kriegsverzicht ueber das Recht der Selbst= verteidigung hinaus zugelassen wurden, so lag, wie allgemein bekannt, der politische Grund hierfuer allein darin, dass Frankreich schon vorher gegenueber Polen und der Tschechoslo= wakei bestimmte Buendnispflichten uebernommen hatte, die es der Idee der absoluten Friedenssicherung im Westen nicht opfern wollte. Deutschland hat sich aus seinem guten Gewissen heraus damals mit diesen Einschraenkungen des Kriegsverzichts abge= funden. Es hat die von dem Vertreter Frankreichs auf den Tisch von Locarno gelegten Vertraege mit Polen und der Tschechoslo= wakei nicht beanstandet, allein unter der selbstverstaendlichen Voraussetzung, dass diese Vertraege sich an die Konstruktion des Rheinpaktes anpassten und keinerlei Bestimmungen ueber die Handhabung des Art. 16 der Voelkerbundsatzung enthielten, wie sie in den neuen franzoesisch=sowjetischen Abmachungen vorge= sehen sind. Dem entsprach auch der damals der Deutschen Re= gierung bekanntgewordene Inhalt dieser Sonderabmachungen. Die im Rheinpakt zugelassenen Ausnahmen sind allerdings nicht aus= druecklich auf Polen und die Tschechoslowakei abgestellt, sondern abstrakt formuliert worden. Es war aber der Sinn aller



H2043 – 0004

hierauf bezueglichen Verhandlungen, nur einen Ausgleich zwischen dem deutschen=franzoesischen Kriegsverzicht und dem Wunsche Frankreichs nach Aufrechterhaltung seiner schon be=stehenden Buendnisverpflichtungen zu finden. Wenn sich daher Frankreich die abstrakte Formulierung der im Rheinpakt zuge=lassenen Kriegsmoeglichkeiten jetzt zunutze macht, um ein neues Buendnis mit einem militaerisch hochgeruesteten Staat gegen Deutschland abzuschliessen, wenn es so die Tragweite des von ihm mit Deutschland vereinbarten Kriegsverzichts weiterhin und in so entscheidender Weise einschraenkt, und wenn es dabei, wie oben dargelegt, nicht einmal die festgesetzten formellen rechtlichen Grenzen innehaelt, so hat es damit eine voellig neue Lage geschaffen und das politische System des Rheinpaktes sowohl dem Sinne nach als auch tatsaechlich zer=stoert.

Die letzten Debatten und Beschluesse des franzoesischen Parlaments haben erwiesen, dass Frankreich trotz der deutschen Vorstellungen entschlossen ist, den Pakt mit der Sowjetunion in Kraft zu setzen, ja eine diplomatische Unterredung hat er=geben, dass sich Frankreich schon jetzt an die von ihm ge=leistete Unterzeichnung dieses Paktes vom 2. Mai 1935 als ge=bunden ansieht. Gegenueber einer solchen Entwicklung der europaeischen Politik kann aber die Deutsche Reichsregierung, will sie nicht die ihr pflichtgemaess anvertrauten Interessen des deutschen Volkes verwahrlosen lassen oder preisgeben, nicht untaetig bleiben.

Die Deutsche Regierung hat bei den Verhandlungen der letzten Jahre stets betont, alle sich aus dem Rheinpakt ergebenden Verpflichtungen solange zu halten und erfuellen zu wollen, als die anderen Vertragspartner auch ihrerseits bereit sind,



H2043 – 0005

zu diesem Pakte zu stehen. Diese selbstverstaendliche Voraus=setzung kann jetzt als von seiten Frankreichs nicht mehr er=fuellt angesehen werden. Frankreich hat die ihm von Deutsch=land immer wieder gemachten freundschaftlichen Angebote und friedlichen Versicherungen unter Verletzung des Rheinpaktes mit einem ausschliesslich gegen Deutschland gerichteten mili=taerischen Buendnis mit der Sowjetunion beantwortet. Damit hat der Rheinpakt von Locarno aber seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehoert zu existieren. Deutschland sieht sich daher auch seinerseits nicht mehr als an diesen erloschenen Pakt gebunden an.

Die Deutsche Regierung ist nunmehr gezwungen, der durch dieses Buendnis neugeschaffenen Lage zu begegnen, einer Lage, die dadurch verschaerft wird, dass der franzoesisch=sowjetische Vertrag seine Ergaenzung in einem genau parallel gestalteten Buendnisvertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjet=union gefunden hat. Im Interesse des primitiven Rechts eines Volkes auf Sicherung seiner Grenzen und zur Wahrung seiner Verteidigungsmoeglichkeiten hat daher die Deutsche Reichsre=gierung mit dem heutigen Tage die volle und uneingeschraenkte Souveraenitaet des Reiches in der demilitarisierten Zone des Rheinlandes wiederhergestellt.

Um aber jeder Missdeutung ihrer Absichten vorzubeugen und den rein defensiven Charakter dieser Massnahmen ausser Zweifel



H2043 – 0006

zu stellen, sowohl als ihrer ewig gleichbleibenden Sehnsucht nach einer wirklichen Befriedigung Europas zwischen gleichbe= rechtigten und gleichgeachteten Staaten Ausdruck zu verleihen, erklaert sich die Deutsche Reichsregierung bereit, auf der Grundlage der nachstehenden Vorschlaege neue Vereinbarungen fuer die Aufrichtung eines Systems der europaeischen Friedens= sicherung zu treffen.

1. Die Deutsche Reichsregierung erklaert sich bereit, mit Frankreich und Belgien ueber die Bildung einer beiderseitigen entmilitarisierten Zone sofort in Verhandlungen einzutreten und einem solchen Vorschlag in jeder Tiefe und Auswirkung unter der Voraussetzung der vollkommenen Paritaet von vornherein ihre Zu= stimmung zu geben.

2. Die Deutsche Reichsregierung schlaegt vor, zum Zweck der Sicherung der Unversehrbarkeit und Unverletzbarkeit der Grenzen im Westen einen Nichtangriffspakt zwischen Deutschland, Frank= reich und Belgien abzuschliessen, dessen Dauer sie bereit ist, auf 25 Jahre zu fixieren.

3. Die Deutsche Reichsregierung wuenscht England und Italien einzuladen, als Garantiemaechte diesen Vertrag zu unterzeichnen.

4. Die Deutsche Reichsregierung ist einverstanden, falls die Koeniglich Niederlaendische Regierung es wuenscht und die anderen Vertragspartner es fuer angebracht halten, die Niederlande in dieses Vertragssystem einzubeziehen.

5. Die Deutsche Reichsregierung ist bereit, zur weiteren Ver= staerkung dieser Sicherheitsabmachungen zwischen den Westmaechten einen Luftpakt abzuschliessen, der geeignet ist, der Gefahr ploetzlicher Luftangriffe automatisch und wirksam vorzubeugen.



H2043 - 0007

6. Die Deutsche Reichsregierung wiederholt ihr Angebot, mit den im Osten an Deutschland grenzenden Staaten aehnlich wie mit Polen Nichtangriffspakte abzuschliessen. Da die Litauische Regierung in den letzten Monaten ihre Stellung dem Memelgebiet gegenueber einer gewissen Korrektur unterzogen hat, nimmt die Deutsche Reichsregierung die Litauen betreffende Ausnahme, die sie einst machen musste, zurueck und erklaert sich unter der Voraussetzung eines wirksamen Ausbaues der garantierten Autonomie des Memelgebietes bereit, auch mit Litauen einen solchen Nicht= angriffspakt zu unterzeichnen.

7. Nach der nunmehr erreichten endlichen Gleichberechtigung Deutschlands und der Wiederherstellung der vollen Souveraenitaet ueber das gesamte deutsche Reichsgebiet sieht die Deutsche Reichsregierung den Hauptgrund fuer den seinerzeitigen Austritt aus dem Voelkerbund als behoben an. Sie ist daher bereit, wieder in den Voelkerbund einzutreten. Sie spricht dabei die Erwartung aus, dass im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Voelker= bundstatuts von seiner Versailler Grundlage geklaert wird.

========

Nü. 30. IV. 46.

Die Richtigkeit der Abschrift
bestaetigt:
Dr. Horn
Dr. H o r n
Rechtsanwalt



H2043 - 0008

H-2043

Ri-Exhibit Nr. 1

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim Von R i b b e n t r o p

H2043 -0009